



ROTH AGRARHANDEL

Einkaufsbedingungen und Abrechnungsmodalitäten
für Getreide inkl. Mais, Hülsenfrüchte und Ölsaaten

Hessen



Grundlage des Handels ist gesunde, handelsübliche Ware, frei von Schadstoffen, Exkrementen, toten und lebenden Schädlingen sowie getreidefremden Stoffen und Gegenständen, erzeugt, gelagert und transportiert auf Basis guter fachlicher Praxis unter Einhaltung der privat- (GMP+B3, GMP+B4 oder vergleichbaren anerkannten QM-Standards) und/oder öffentlich-rechtlichen Vorgaben. Diese beinhalten unter anderem die Anforderungen an die Beschaffenheit der jeweiligen EU und nationalen Bestimmungen, insbesondere das Lebensmittel- und Futtermittelrecht, das Pflanzenschutz- und Düngemittelgesetz sowie flankierende Verordnungen wie z. B. VO (EG) 178/2002, der LebensmittelhygieneVO, VO (EG) 852/2004, und der FuttermittelhygieneVO, VO (EG) Nr. 183/2005, der Anlage 3 zur Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsesaatgut vom 21. Januar 1986, der HöchstmengenVO, nicht kennzeichnungspflichtig im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 (Verordnung zur Kennzeichnung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel) und Nr. 1830/2003 (Verordnung zur Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von GVO und über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von aus GVO hergestellten Lebens- und Futtermitteln), Kontaminantenverordnung VO EU NR. 1881/2006, sowie die Richtlinie (EU) 2018/2001 in den jeweils gültigen Fassungen. Die gelieferten Ernteerzeugnisse stammen nicht von mit Klärschlamm behandelten Feldern.

Enthält die Ware schädliche Bestandteile, die bestimmungs-/vereinbarungsgemäß nicht in die Ware hineingehören, behält sich Roth Agrarhandel vor, die Abnahme der Ware zur Kostenlast des Lieferanten, zu verweigern.

Am Ernteerzeugnis vorgenommene chemische Behandlungen sind anzuzeigen. Rückstände von Pflanzenschutzmitteln dürfen die gesetzlichen Höchstgehalte gem. VO (EG) 396/2005 oder anderer gesetzlicher Regelungen in den jeweils aktuellen gültigen Fassungen nicht überschreiten. Der Verkäufer ist verantwortlich für den Nachweis der Zulassung und ordnungsgemäßen Anwendung (ggf. Sachkundennachweis für die Ausbringung und Anwendung von Schadnagergiften) des Schädlingsbekämpfungsmittels.

Der Lagerhalter, in seiner Eigenschaft als Verkäufer sichert die Eignung des Lagerraumes und die Warengesund-erhaltung gemäß EU-Verordnungen 852/2004 (Vorschriften zur Lebensmittelhygiene) und 183/2005 (Vorschriften zur Futtermittelhygiene) zu. Er erklärt, dass er die „Maßnahmen für den hygienischen Umgang mit Getreide, Öl-saaten und Leguminosen“ (DRV, Stand: Mai 2019) kennt und er alles unternimmt, diese zu befolgen.

Bei erfolglosen Kontraktabruf (Verweigerung der Auslagerung durch den Verkäufer) werden ggf. vereinbarte Lagergeldzahlungen / Reports ab diesem Zeitpunkt unwirksam.

Die zum Transport der Ware eingesetzten Fahrzeuge sowie Läger bzw. Zwischenläger müssen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und für diese Zwecke geeignet sein. Die Hygiene und Reinigung von Transportfahrzeugen und Lagerstätten orientiert sich an branchenspezifischen Standards wie z.B. GMP+B3, GMP+B4, QS oder vergleichbar. Reinigungsvorgaben für Transportfahrzeuge gem. IDTF-Datenbank (www.icrt-idtf.com).

Nachhaltigkeit: Bei Ware, die den Zusatz nachhaltig enthält, entspricht die gelieferte Biomasse den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fassung. Die Nachhaltigkeit der Biomasse ist durch die in der Richtlinie geforderte Dokumentation spätestens bei Lieferung nachzuweisen (Selbsterklärung des landwirtschaftlichen Betriebes zur Nachhaltigkeit von Biomasse in der jeweils vom Zertifizierungssystem REDcert zugelassenen Version). Liegt die Selbsterklärung zum Zeitpunkt der Anlieferung nicht vor, wird die Ware als „nicht nachhaltig“ angenommen, und mit einem Preisabschlag von 10,00 EUR/to in der Getreide-/Rapsabrechnung versehen.

1. Definition der Bestandteile, die nach Untersuchung der äußeren Beschaffenheit kein einwandfreies Grundgetreide sind

Bei Anlieferung nicht gereinigter Ware erfolgt auf Kosten des Lieferanten eine Aufbereitung. Der Besatz wird mittels Laborreiner (Aspirateur) ermittelt. Es erfolgt eine weitere Handauslesung der verschiedenen Fraktionen. Aufgrund von Abriebs-, Riesel- und/oder Verladeverlusten erfolgt bei Erntelieferungen ein Abzug von mind. 0,5%.

> Zum **Besatz** zählen:

- **verdorbene Körner**, die durch Fäulnis, Fusarien-, Schimmel- oder Bakterienbefall oder auch sonstige Einwirkungen für die menschliche Ernährung und bei Futtergetreide für die Fütterung unbrauchbar geworden sind (auch durch Selbsterhitzung oder zu starke Trocknung geschädigte Körner)
- **Verunreinigungen:** Zu den Verunreinigungen zählen sowohl die in einer Getreideprobe enthaltenen Bestandteile, die auf dem Obersieb zurückbleiben, Steine, Erdklumpen, Strohteile und andere Verunreinigungen aus allen Fraktionen (ausgenommen Fremdgetreide und Körner des Grundgetreides) als auch Bestandteile, die beim Sieben mit einem 1,8 mm Schlitzsieb (Roggen, Triticale, Hafer) bzw. 2,0 mm (Weizen, Gerste) durchfallen (bei erhöhtem Schmachtkornanteil behalten wir uns vor, diesen separat auszuweisen und abzurechnen), sowie Staub, Spelzen, tote Insekten außer Getreideschädlinge.
- **Fremdkörner:** (Körner von angebauten und nicht angebauten Pflanzen außer Getreide)
- **grüne oder unreife** Körner der jeweiligen Art
- **Mutterkorn:** Als maximal gilt bei Brotgetreide 0,05% und bei Futtergetreide 0,1%, jedoch immer die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Grenzwerte. Bei Überschreitung wird die Ware auf Kosten des Lieferanten bei Roth Agrar eingelagert und gemeinsam nach einer Verwertungsmöglichkeit gesucht bzw. dem Lieferanten wieder zur Verfügung gestellt.

Stand: Juni 2022

Irrtum/Änderungen vorbehalten

Wir beraten Sie gerne!

Im Getreide dürfen keine Exkreme von Lebewesen und deren Rückstände sein. Die Ware darf keine toten und lebenden Getreideschädlinge (in allen Entwicklungsstufen) aufweisen. Bei Schädlingsbefall werden dem Verkäufer die Kosten der Schädlingsbekämpfung sowie ggf. anfallende Mehrtransportkosten in Abzug gebracht. Zudem behält sich der Käufer vor, eine Neubewertung der Ware vorzunehmen bzw. die Ware zurückzuweisen. Das Gleiche gilt für die Feststellung von tierischen Exkrementen.

Die Ware darf wegen Fusarienbefalls verfärbte oder verformte Körner nur bis zu einem Maximalanteil von 1,0% aufweisen, sowie einen max. DON-Wert bei Brotgetreide von 0,75 mg/kg (Futtergetreide 1,00 mg/kg), und einen max. ZEA-Wert von 0,05 mg/kg enthalten. Bei Überschreitung dieser max-Werte wird die Ware auf Kosten des Lieferanten bei Roth Agrar eingelagert und gemeinsam nach einer Verwertungsmöglichkeit gesucht bzw. dem Lieferanten wieder zur Verfügung gestellt.

- > **Bruchkorn:** Alle Körner, bei denen Teile des Endosperms freiliegen.
Als maximal gelten 4,0%.
- > **Auswuchs:** Wurzel- und Blattkeime sind deutlich zu erkennen.
Als maximal gelten 2,0%. Bei einem höheren Anteil wird im Einzelfall entschieden.
- > **Schmactkorn:** Alle zum Grundgetreide gehörenden Körner, die durch ein 1,8 mm (Roggen, Triticale, Hafer) bzw. 2,0 mm (Weizen, Gerste) Schlitzsieb fallen.
Als maximal gelten 5,0%.
- > **Fremdgetreide:** Alle nicht zum Grundgetreide gehörenden Getreidekörner.
Als maximal gelten 2,0%.

2. Definition der Bestandteile, die nach Untersuchung der äußeren Beschaffenheit nicht einwandfreie Hülsenfrüchte sind.

Bei Anlieferung nicht gereinigter Ware erfolgt auf Kosten des Lieferanten eine Aufbereitung. Der Besatz wird mittels Laborreiniger (Aspirateur) oder durch Siebung ermittelt. Es erfolgt eine weitere Handauslesung der verschiedenen Fraktionen. Aufgrund von Abriebs-, Riesel- und/oder Verladeverlusten erfolgt bei Erntelieferungen ein Abzug von mind. 0,5%.

- > Zum **Besatz** zählen:
 - alle in der angelieferten Ware enthaltenen **artfremden Bestandteile**
 - **ausgewachsene Körner, als maximal gelten 2%.** Bei einem höheren Anteil wird im Einzelfall entschieden
 - **verdorben Körner**, die durch Fäulnis, Schimmel oder Bakterienbefall oder auch sonstige Einwirkungen für die menschliche Ernährung und für die Verfütterung unbrauchbar geworden sind (auch durch Selbsterhitzung oder zu starke Trocknung geschädigte Körner)
 - **nicht ausgereifte und grüne Körner**
 - **Siebdurchgang** durch 3,0 mm

3. Definition der Bestandteile, die nach Untersuchung der äußeren Beschaffenheit nicht einwandfreie Ölsaaten sind

Bei Anlieferung nicht reiner Ware erfolgt auf Kosten des Lieferanten eine Aufbereitung. Der Besatz wird mittels Laborreiniger oder durch Siebung ermittelt. Es erfolgt eine weitere Handauslesung der verschiedenen Fraktionen.

- > Zum **Besatz** zählen:
 - alle in der angelieferten Ware enthaltenen **artfremden Bestandteile**
 - **Verunreinigungen**, sämtliche Bestandteile, die durch ein 1,25 mm Sieb (Rundloch) fallen
 - **ausgewachsene Körner, als maximal gelten 2%.** Bei einem höheren Anteil wird im Einzelfall entschieden.
 - **verdorben Körner**, die durch Fäulnis, Schimmel oder Bakterienbefall oder auch sonstige Einwirkungen für die menschliche Ernährung und für die Verfütterung unbrauchbar geworden sind (auch durch Selbsterhitzung oder zu starke Trocknung geschädigte Körner)
 - **nicht ausgereifte und grüne Körner**
 - **geschädigte Körner**

Stand: Juni 2022
Irrtum/Änderungen vorbehalten

Wir beraten Sie gerne!

4. Qualitätsbedingungen

Die Qualitätsbedingungen ergeben sich aus den jeweiligen Abrechnungsmodalitäten für Getreide inkl. Mais, Hülsenfrüchte und Ölsaaten der Regionen der Roth Agrarhandel, soweit nicht im Einkaufskontraktformular abweichend beschrieben. Dort sind die Basisqualitäten für Getreide inkl. Mais, Ölsaaten und Hülsenfrüchte aufgeführt. Ebenso enthalten sind die Abschlagstabellen und Kostensätze für eine Aufbereitung von nicht kontraktlicher Ware.

Die Grundeinstufung (vor der Qualitätsanalyse) als E-, A- oder B- Weizen wird für die angelieferten Weizensorten gemäß den Angaben des Verkäufers nach der vom Bundessortenamt erstellten „Beschreibenden Sortenliste“ -in der aktuellen Fassung- vorgenommen. Zusätzlich kann eine Sortenbestimmung mittels Elektrophorese durchgeführt werden.

**Raps darf max. 2,0 % FFA im Öl und max. 18 µmol Glukosinolat enthalten.
Erbsen müssen eine gelbe Farbe in Schale und Korn aufweisen.**

Die auf den Wiegescheinen/Eingangsberechnungen angegebenen Qualitäten (Qualitäts-Einstufungen) sind für die Abrechnung maßgeblich, und dienen der Roth Agrarhandel zur Vorbereitung der Lagerhaltung nach guter fachlicher Praxis.

5. Gewichtsfeststellung / Probenahme / Qualitätsermittlung

Die Gewichtsfeststellung, Probenahme und Qualitätsermittlung erfolgt am Ausladeort (ausgeladenes Gewicht und Qualität). Die Gewichtsfeststellung erfolgt maßgeblich mit geeichten Waagen des jeweiligen Empfängers. Ausschlaggebend für die Kontrakterfüllung ist die gelieferte Bruttomenge. Der Lieferant von Ernteerzeugnissen erkennt die Probenahme durch Roth Agrar bei Anlieferung an. Er hat das Recht, der Probenahme selbst oder durch einen Beauftragten beizuwohnen. Verlangt der Verkäufer eine Probenahme durch einen sachverständigen und vereidigten Probenehmer, so trägt er die Kosten der Probenahme. Es wird grundsätzlich jede Liefereinheit entsprechend der Arbeitsanweisung zur „Probenahme und Rückstellmusterbildung“ beprobt. Eine Zusammenfassung mehrerer Lieferungen zu einer Analyse muss separat vereinbart werden. Beanstandungen und Reklamationen hinsichtlich der abgerechneten Mengen und/oder der festgestellten Qualitäten sind unverzüglich nach Kenntnis schriftlich beim Käufer anzuzeigen. Die erste Untersuchung erfolgt im Labor des Käufers mit entsprechend für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen geeichten oder kalibrierten Laborgeräten. Eventuelle Zweit- oder Schiedsanalysen erfolgen in einem unabhängigen akkreditierten Labor nach Käufers Wahl auf Kosten des Antragstellers, bei Ölsaatenuntersuchung in einem anerkannten FOSFA Labor nach Käufers Wahl – auch in diesem Fall ist das Rückstellmuster vom Käufer maßgeblich. Bei Abweichungen des zu untersuchenden Wertes kommt das Mittel der beiden Analysen zur Abrechnung. Weichen die Werte der ersten und zweiten Analyse erheblich voneinander ab, so haben beide Vertragspartner das Recht, eine dritte Analyse auf Antragstellers Kosten bei einem zu vereinbarenden Labor (bei Ölsaaten FOSFA) zu veranlassen. Das Mittel der sich am meisten annähernden Analysewerte gelangt zur Abrechnung.

Bei Lieferung von nicht kontraktlicher Ware trägt der Verkäufer sämtliche Kosten, die bei der Entgegennahme, jedweder Behandlung der Ware zur Vermarktungsfähigkeit und dem evtl. Rücktransport zum Verkäufer entstehen bzw. der Käufer behält sich das Recht vor, die Ware auf Kosten des Verkäufers zurück zu weisen.

6. Einlagerung / Verantwortlichkeit

Der Lieferant von Ernteerzeugnissen ist mit der Zusammenlagerung mit weiteren Ernteerzeugnissen gleicher Art einverstanden. Schäden und Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die abgelieferte Partie infolge verdeckter Mängel den kontraktlichen Bedingungen nicht entspricht, sind vom Lieferanten zu tragen, und zwar auch für die Mengen, mit denen die maßgebliche Partie zusammengelagert wurde.

Stand: Juni 2022
Irrtum/Änderungen vorbehalten

Wir beraten Sie gerne!

6a. Lagervertrag

Ware, die zum Zeitpunkt der Lieferung nicht durch Kontrakt oder Tagespreisvereinbarung preislich fixiert ist, wird obligatorisch in einen separaten Einlagerungsvertrag überführt. Einlagerungen von Ware der Lieferanten werden über gesonderte Lagerverträge geregelt, wobei die Lagerdauer mindestens 4 Monate, maximal jedoch bis zum 31. Mai des der Ernte folgenden Jahres gilt. Die vereinbarten Kostensätze für die Einlagerung und das Lagergeld werden mit dem Tag der Einlagerung bis zum 31.12. und danach monatlich berechnet. Der Lagerhalter verpflichtet sich, die Ware entsprechend ihrer Eingruppierung der Qualitäten (gem. Punkt 4. Qualitätsbedingungen) zu lagern, jedoch nicht separiert von anderer Ware der gleichen Kategorie. Analysekosten und Kosten zur Gesunderhaltung der Ware werden dem Lieferanten, entsprechend den Abrechnungsmodalitäten von Roth Agrarhandel, mit Einlagerungsbeginn berechnet. Die eingelagerte Menge wird buchmäßig separat als Fremdbestand geführt und ausgewiesen.

Bei Auslagerung erhält der Lieferant gesunde und handelsübliche Ware gem. der vom Lagerhalter vorgenommenen Eingruppierung von diesem oder einem anderen Lager des Lagerhalters zurück, wobei eine Paritätsverrechnung erfolgt. Die Basis ist frei Fuhrer vereinbarter Einlagerungsort.

7. Zahlungen

Bei vorhandenen Forderungen und Sicherungsvereinbarungen werden die Erlöse nach Wahl von Roth Agrar gegen die bestehenden offenen Posten verrechnet. Bei Einkaufskontrakten mit Preisbasis ex Ernte erfolgt die Bezahlung 14 Tage nach Lieferung der gesamten Partie. Bei Einkaufskontrakten mit Preisbasis nach Ernte, max. bis Ende landwirtschaftliches Wirtschaftsjahr (30.06.), erfolgt die Bezahlung 14 Tage nach Lieferung. Spätere abweichende Vereinbarungen führen zu einer Zahlungsfrist von 14 Tagen nach Abrechnungsdatum. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Roth Agrarhandel. Die Zahlung erfolgt auf Basis der im Kundenportal zur Verfügung gestellten Getreidegutschrift.

8. Bedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel (EB), bzw. die EB im Anschluss an die Ölmühlenbedingungen, die Bedingungen für die Durchführung einer Intervention der BLE, die Zusatzbestimmungen zu den Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel für Geschäfte in deutscher Braugerste sowie unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, und zwar jeweils in der zur Zeit des Kontraktabschlusses maßgeblichen Fassung. Roth Agrarhandel behält sich vor, die „Abrechnungsmodalitäten für Getreide inkl. Mais, Hülsenfrüchte und Ölsaaten“ den jeweiligen Marktverhältnissen anzupassen.

Soweit in diesen Bedingungen auf Abrechnungsbedingungen Bezug genommen wird, sind diese während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen einer jeden Region der Roth Agrarhandel zur Einsichtnahme ausgelegt. Als Schiedsgericht ist das Schiedsgericht des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse eV, Hamburg vereinbart.

Roth Agrarhandel

ZwgNdl. der Hauptgenossenschaft Nord AG

Sparte Getreide
Alsfelder Str. 84 - 90
35274 Kirchhain

Tel.: 06422 / 9297-0
Fax: 06422 / 929730
roth-agrar.de

Stand: Juni 2022
Irrtum/Änderungen vorbehalten

Abrechnungsmodalitäten der Roth Agrarhandel-ZwgNdl. der Hauptgenossenschaft Nord AG für Getreide inkl. Mais, Hülsenfrüchte und Ölsaaten

A 1. Qualitätsanforderungen Getreide

	E-Weizen	A-Weizen	B-Weizen	Futterweizen	Brotroggen	Futterroggen	Gerste	Braugerste	Triticale	Hafer	Mais
Feuchte in % max.	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	14,5	15,0	15,0	15,0
Naturalgewicht in kg/hl min.	77,0	77,0	76,0	72,0	72,0	70,0	62,0		70,0	52,0	
Protein in %	min.14,5	min.13,0	min. 11,5					max.11,5%			
Fallzahl in Sek. min.	280	250	220		120						
Sedimentation min.	55	40	30								
Bruchkorn in % max.	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0				10,0
Fremdgetreide in % max.	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
Mutterkorn in % max.	0,05	0,05	0,05	0,1	0,05	0,1			0,1		
Auswuchs in % max.	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
Fusarium in % max.	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0

*E-Weizen Bussard und Monopol nach separater Vereinbarung.

Zusätzliche Anforderungen an Braugerste: Reinheit min. 98,0%, Keimfähigkeit/Keimenergie min. 95,0%, Vollgerste min. 90,0%, Ausputz max. 2,0%, kein Schimmelbefall

Abzüge bei Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen Getreide

Feuchte: Abzüge bei Überschreitung gem. Punkt A 5. und Punkt A 6.

Besatz: Schwarzbesatz wird im Verhältnis 1:1 abgezogen
bei Schwarzbesatz > 2,0% erfolgt ein Preisabschlag von 8,00 EUR/to für die Reinigung der Ware
Aufgrund von Abriebs-, Riesel- und/oder Verladeverlusten erfolgt bei Erntelieferungen ein Abzug von mind. 0,5%.

Basis für die weitere Abrechnung von Besatz im **Brotgetreide** ist die Summe der ermittelten Werte Schmach-/ Kleinkorn, Bruchkorn und Fremdgetreide.

	bis	4,0%	ohne Abzug
4,1%	bis	6,0%	Abzug 2,0%
6,1%	bis	8,0%	Abzug 3,0%
8,1%	bis	10,0%	Abzug 4,0%
	ab	10,1%	erfolgt eine Neubewertung der Ware

Basis für die weitere Abrechnung von Besatz im **Futtergetreide** ist die Summe der ermittelten Werte Schmach-/ Kleinkorn und Fremdgetreide.

	bis	4,0%	ohne Abzug
4,1%	bis	10,0%	Abzug 2,0%
10,1%	bis	15,0%	Abzug 2,0% zzgl. 8,00 EUR/to Preisabschlag für Reinigung
15,1%	bis	20,0%	Abzug 3,0% zzgl. 13,00 EUR/to Preisabschlag für Reinigung
	ab	20,1%	erfolgt eine Neubewertung der Ware

Stand: Juni 2022

Irrtum/Änderungen vorbehalten

Wir beraten Sie gerne!

- Naturalgewicht:** Bei Unterschreitung Mindestwertes erfolgt bei Weizen, Gerste, Triticale, Brotroggen und Hafer pro fehlendes kg ein Abzug von 1% Prozent des Kontraktpreises.
- Bei Unterschreitung des Naturalgewichtes von 74 kg/hl bei E/A/B-Weizen sowie von 69 kg/hl bei Brotroggen wird die Ware als Futterweizen bzw. Futterroggen eingestuft
- Bei Futterweizen, Triticale, Gerste und Hafer beträgt der max. Abzug für Naturalgewicht 5%. Bei Unterschreitung des Naturalgewichtes bei Hafer von mehr als 5% wird die Ware nur als Einlagerung angenommen.
- Protein:** Bei Unterschreitung des Proteinwertes bis 0,5% bei E-Weizen erfolgt pro 0,1% ein Abzug von 1,00 EUR/to. Darunter wird die Ware in die nächste niedrigere Qualitäts-stufe eingruppiert.
- Bei Unterschreitung des Proteinwertes von 13,0% beim A-Weizen wird dieser als B-Weizen eingestuft. Bei Unterschreitung des Proteinwertes von 11,5% wird dieser als Futterweizen eingestuft.
- Der Abschlag für Futterweizen wird zum Zeitpunkt der Abrechnung „marktüblich“ festgelegt
- Bei Überschreitung des Proteinwertes bis 0,5% bei Braugerste erfolgt pro 0,1% ein Abschlag von 1,50 EUR/to. Bei Überschreitung des Proteinwertes von 12,0% wird die Ware als Futtergerste eingestuft
- Fallzahl:** Bei Unterschreitung der Fallzahl bis 30 sec. Erfolgt bei E-Weizen ein Abschlag von 1,00 EUR/to pro 10 sec. Darunter wird die Ware in die nächste niedrigere Qualitäts-stufe eingruppiert
- Fusarium:** Bei Fusarium >1,0% wird die Ware nur als Einlagerung angenommen. Danach erfolgt eine Neubewertung der Ware.
- Bruchkorn:** Bei Überschreitung des Bruchkornanteils von 10,0% beim **Mais** erfolgt
von 10,1% bis 15,0% ein Preisabschlag von 8,00 EUR/to
von 15,1% bis 20,0% ein Preisabschlag von 13,00 EUR/to
ab 20,1% eine Neubewertung der Ware
- Vollgerstenanteil:** Bei einem Vollgerstenteil in der Braugerste von < 90,0% erfolgt ein Abschlag von 1,50 EUR/to. Bei einem Vollgerstenanteil von < 85,0% wird die Ware in Futtergerste abgestuft.
- Ausputz:** Bei Überschreitung des Grenzwertes beim Ausputz von 2,0% bei der Braugerste erfolgt ein Abzug von 1,30 EUR/to je Prozent. Ab 7,1% Ausputz erfolgt eine Abstufung in Futtergerste.

A 2. Qualitätsanforderungen Hülsenfrüchte und Abzüge bei Nichteinhaltung

- Feuchte:** max. 15,0%, Abzug bei Überschreitung gem. Punkt A 5. und Punkt A 6.
- Besatz:**
- | | | |
|-----------------|-----------------------------|--|
| bis 4,0%, | Abzug 1:1 | Basis 0,0% |
| 4,1% bis 8,0%, | Abzug 1:1 | Basis 0,0%, zzgl. Preisabschlag für Reinigung 13,00 EUR/to |
| 8,1% bis 12,0%, | Abzug 1:1 | Basis 0,0%, zzgl. Preisabschlag für Reinigung 21,00 EUR/to |
| ab 12,1%, | eine Neubewertung der Ware. | |
- Grüne Erbsen:** max. 3% Besatz, darüber erfolgt eine Neubewertung der Ware
- Schwarze Erbsen:** max. 1% Besatz, darüber erfolgt eine Neubewertung der Ware
- Brucherbsen:** max. 10,0% < 2,5mm, darüber erfolgt eine Neubewertung der Ware
- Ackerbohnen:** max. 10,0% Lochfraß, danach erfolgt eine Neubewertung

Stand: Juni 2022
Irrtum/Änderungen vorbehalten

A 3. Qualitätsanforderungen Ölsaaten

	00-Raps	Öllein	Sonnenblumen*
Feuchte in % max.	9,0	9,0	9,0
Besatz in % max.	2,0	2,0	2,0
Ölgehalt in % min.	40,0	40,0	44,0
FFA-Gehalt in % max.	2,0	2,0	2,0
Linolsäure in % min.			65,0

*Sortenangabe die der Anlieferung erforderlich

Abzüge bei Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen Ölsaaten

Feuchte: max. 9,0%, Abzüge bei Überschreitung gem. Punkt A 5. und Punkt A 6.
von 8,9% bis max. 6,0% Vergütung zum Kontraktpreis im Verhältnis 1:0,5 Basis 9,0%

Besatz: max. 2,0%, Abzüge bei Überschreitung

2,1% bis 3,0% Abzug 1:1, Basis 2,0%, zzgl. Preisabschlag für Reinigung 5,00 EUR/to
3,1% bis 4,0% Abzug 1:1,5 Basis 2,0%, zzgl. Preisabschlag für Reinigung 8,00 EUR/to
4,1% bis 8,0% Abzug 1:2, Basis 2,0%, zzgl. Preisabschlag für Reinigung 11,00 EUR/to
ab 8,1% Abzug 1:2, Basis 2,0%, zzgl. Preisabschlag für Reinigung 15,00 EUR/to

unter 2,0% Vergütung zum Kontraktpreis im Verhältnis 1:0,5 Basis 2,0%

Aufgrund von Abriebs-, Riesel- und/oder Verladeverlusten erfolgt bei Ernteanlieferungen eine Vergütung von max. 0,5%.

Ölgehalt: Basis: min. 40,0% bei 00-Raps, Öllein

Vergütung zum Kontraktpreis bei Überschreitung im Verhältnis 1:1,5 Basis 40,0%
Abzüge zum Kontraktpreis bei Unterschreitung im Verhältnis 1:1,5 Basis 40,0%

min. 44,0% bei Sonnenblumen

Vergütung zum Kontraktpreis bei Überschreitung im Verhältnis 1:1,5 Basis 44,0%
Abzüge zum Kontraktpreis bei Unterschreitung im Verhältnis 1:1,5 Basis 44,0%

FFA-Gehalt: max. 2,0%,

Abzüge zum Kontraktpreis bei Überschreitung:

2,1% bis 3,0% Abzug 1:3
3,1% bis 5,0% Abzug 1:3,5
ab 5,1% Abzug 1:4

A 4. Sonstige Kosten

Getreide / Hülsenfrüchte: 10,00 EUR/Partie
Analysekosten

Olsaaten : 25,00 EUR/Partie
Analyse Olsaaten (Feuchte, Oel, Besatz)

Stand: Juni 2022

Irrtum/Änderungen vorbehalten

Wir beraten Sie gerne!

A 5. Abzugstabelle für Überfeuchte Ernte 2022
(gültig bis 31.08.2022)

Getreide		Hafer		Mais		Hülsenfrüchte		Ölsaaten	
Feuchte bis	Abzug pro t	Feuchte bis	Abzug pro t	Feuchte bis	Abzug pro t	Feuchte bis	Abzug pro t	Feuchte bis	Abzug pro t
14,60%	11,90 €	14,60%	13,90 €			14,60%	11,90 €	9,10%	18,00 €
14,70%	12,60 €	14,70%	14,60 €			14,70%	12,60 €	9,20%	18,80 €
14,80%	13,30 €	14,80%	15,30 €			14,80%	13,30 €	9,30%	19,60 €
14,90%	14,00 €	14,90%	16,00 €			14,90%	14,00 €	9,40%	20,40 €
15,00%	14,70 €	15,00%	16,70 €			15,00%	14,70 €	9,50%	21,20 €
15,10%	15,40 €	15,10%	17,40 €			15,10%	15,40 €	9,60%	22,00 €
15,20%	16,10 €	15,20%	18,10 €			15,20%	16,10 €	9,70%	22,80 €
15,30%	16,80 €	15,30%	18,80 €			15,30%	16,80 €	9,80%	23,60 €
15,40%	17,50 €	15,40%	19,50 €			15,40%	17,50 €	9,90%	24,40 €
15,50%	18,00 €	15,50%	20,00 €			15,50%	18,00 €	10,00%	25,20 €
15,60%	18,50 €	15,60%	20,50 €			15,60%	18,50 €	10,10%	25,70 €
15,70%	19,00 €	15,70%	21,00 €			15,70%	19,00 €	10,20%	26,20 €
15,80%	19,50 €	15,80%	21,50 €			15,80%	19,50 €	10,30%	26,70 €
15,90%	20,00 €	15,90%	22,00 €			15,90%	20,00 €	10,40%	27,20 €
16,00%	20,50 €	16,00%	22,50 €			16,00%	20,50 €	10,50%	27,70 €
16,10%	21,00 €	16,10%	23,00 €			16,10%	21,00 €	10,60%	28,20 €
16,20%	21,50 €	16,20%	23,50 €			16,20%	21,50 €	10,70%	28,70 €
16,30%	22,00 €	16,30%	24,00 €			16,30%	22,00 €	10,80%	29,20 €
16,40%	22,50 €	16,40%	24,50 €			16,40%	22,50 €	10,90%	29,70 €
16,50%	23,00 €	16,50%	25,00 €			16,50%	23,00 €	11,00%	30,20 €
16,60%	23,50 €	16,60%	25,50 €			16,60%	23,50 €	11,10%	30,70 €
16,70%	24,00 €	16,70%	26,00 €			16,70%	24,00 €	11,20%	31,20 €
16,80%	24,50 €	16,80%	26,50 €			16,80%	24,50 €	11,30%	31,70 €
16,90%	25,00 €	16,90%	27,00 €			16,90%	25,00 €	11,40%	32,20 €
17,00%	25,50 €	17,00%	27,50 €			17,00%	25,50 €	11,50%	32,70 €
17,10%	26,00 €	17,10%	28,00 €			17,10%	26,00 €	11,60%	33,20 €
17,20%	26,50 €	17,20%	28,50 €			17,20%	26,50 €	11,70%	33,70 €
17,30%	27,00 €	17,30%	29,00 €			17,30%	27,00 €	11,80%	34,20 €
17,40%	27,50 €	17,40%	29,50 €			17,40%	27,50 €	11,90%	34,70 €
17,50%	28,00 €	17,50%	30,00 €			17,50%	28,00 €	12,00%	35,20 €
17,60%	28,50 €	17,60%	30,50 €			17,60%	28,50 €	12,10%	35,70 €
17,70%	29,00 €	17,70%	31,00 €			17,70%	29,00 €	12,20%	36,20 €

Inhalte werden aufgrund aktueller hochvolatiler Energiepreise zeitnah nachgereicht

Stand: Juli 2022
 Irrtum/Änderungen vorbehalten

Wir beraten Sie gerne!



A 6. Trocknungsschwund

Abzüge von der Menge, d.h. ermittelter Wert in % mal Faktor

Weizen / Roggen / Triticale / Gerste / Hafer	Braugerste	Mais	Hülsenfrüchte	Ölsaaten	Verhältnis
Basis 14,5%	Basis 14,0%	Basis 14,5%	Basis 14,5%	Basis 8,5%	
				9,1% - 10,0%	1:1,3
15,1% - 16,5%	14,6% - 16,5%	15,1% - 16,5%	15,1% - 16,5%	10,1% - 11,0%	1:1,4
16,6% - 19,5%	16,6% - 19,5%	16,6% - 30,0%	16,6% - 19,5%	11,1% - 13,5%	1:1,5
ab 19,6%	ab 19,6%	ab 30,1%	ab 19,6%	ab 13,6%	1:1,6

Stand: Juni 2022
Irrtum/Änderungen vorbehalten

Wir beraten Sie gerne!